

Antrag

der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Carl-Ludwig Thiele, Günther Friedrich Nolting, Helga Daub, Jörg van Essen, Birgit Homburger, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Dr. Rainer Stinner, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Belastungen für Nordhorn und Siegenburg durch neue Nutzungsanordnung für die dortigen Luft-Boden-Schießplätze reduzieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Aufgabenspektrum der Bundeswehr hat sich gewandelt. Internationale Einsätze zur Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und im Kampf gegen den internationalen Terrorismus sind die wahrscheinlichsten Aufgaben ihrer Soldatinnen und Soldaten. Zurzeit sind knapp 7 000 von ihnen in Auslandsmissionen engagiert. Diese Einsätze sind gefährlich und können durchaus den Schutz durch fliegende Verbände der Streitkräfte erforderlich machen. Flugzeugbesatzungen können ihre vielfältigen Aufgaben jedoch nur erfüllen, wenn sie bereits im Frieden den dafür erforderlichen Leistungsstand erwerben und erhalten. Sie müssen gut ausgebildet sein und konstant ausreichende Übungsmöglichkeiten haben. Erfahrungen aus Konflikten der jüngsten Geschichte zeigen, dass neben dem Einsatz von Abstands- und Präzisionswaffen aus mittleren und großen Höhen in bestimmten Bedrohungsszenarien auch der Einsatz von un gelenkten Waffen aus niedrigen Höhen nach wie vor erforderlich ist.

Die Verteidigungspolitischen Richtlinien vom Mai 2003 fordern die Fähigkeit zum kurzfristigen Einsatz im Rahmen der Krisenbewältigung gemeinsam mit alliierten Partnern. Dies ist nur durch Einsatzorientierung und Kontinuität im täglichen Übungsbetrieb zu erreichen. Das regelmäßige Üben von Waffeneinsatzverfahren auf Luft-Boden-Schießplätzen ist ein wesentlicher Bestandteil einer wirksamen und am Auftrag orientierten Ausbildung von fliegenden Besatzungen in Kampfflugzeugen. Neben den Luft-Boden-Schießplätzen und einigen Truppenübungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland nutzt die Luftwaffe entsprechende Einrichtungen im europäischen und überseeischen Ausland.

Für die im Ausland stattfindenden Trainingsflüge werden die Verbände der Luftwaffe jährlich für ca. 2 bis 3 Monate dorthin verlegt. Zur Erhaltung des erforderlichen Leistungsstandes für den Einsatz mit einer kurzen Vorwarnzeit reichen diese Übungsperioden allerdings nicht aus. Zum einen können sie die kontinuierliche Praxis lediglich ergänzen, aber nicht ersetzen, und andererseits sind die Sicht- und Witterungsbedingungen in den Wüsten Amerikas nicht von allgemein gültiger Natur. Daher ist eine Übungstätigkeit in Deutschland, wenn auch

auf relativ niedrigem Niveau, dauerhaft zwingend erforderlich. Sie bietet die zusätzliche Möglichkeit, den Einsatz von Bordwaffen gegen Ziele auf dem Boden unter realistischen Bedingungen zu üben.

Diese Übungstätigkeit findet derzeit auf den Luft-Boden-Schießplätzen Nordhorn in Niedersachsen und Siegenburg in Bayern statt, deren Fläche ca. 2 000 ha bzw. ca. 270 ha beträgt. Zur Entlastung der im Raum dieser beiden Kommunen lebenden Menschen wie auch zur gerechteren Lastenverteilung im Bundesgebiet soll der ca. 12 000 ha große Luft-Boden-Schießplatz Wittstock dienen, dessen baldige Inbetriebnahme geplant ist.

Übungstätigkeiten von Streitkräften rufen immer einen Zielkonflikt mit dem berechtigten Anspruch der betroffenen Bevölkerung auf Lärm- und Gesundheitsschutz sowie mit den Belangen des Umweltschutzes und der Regionalentwicklung hervor. Stets gilt deshalb das Postulat, die Belastungen für Bevölkerung und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Es muss in einem sinnvollen Kompromiss sichergestellt werden, dass einerseits die in der Nähe von Übungsplätzen lebenden sowie die dort Erholung suchenden Menschen nicht über ein zumutbares Maß hinaus durch die Übungstätigkeit der Bundeswehr und ihrer Alliierten beeinträchtigt werden, andererseits aber die Soldatinnen und Soldaten ihre für die Auslandseinsätze überlebensnotwendigen Übungen durchführen können.

Wie jahrzehntelange Erfahrungen im Betrieb von Truppenübungsplätzen der Bundeswehr belegen, nehmen Natur und Landschaft durch die militärische Nutzung keinen Schaden. Im Gegenteil, sie entwickeln sich häufig geradezu zu Refugien für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Der Bundeswehr ist Natur- und Landschaftsschutz unzweifelhaft ein wichtiges Anliegen. Zusammen mit der Bundesforstverwaltung führt sie regelmäßige Maßnahmen durch, die weit über die gesetzliche Verpflichtung zum Naturschutz hinausgehen. Mit der „Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Truppenübungsplätzen“ legt sie verbindliche Grundsätze und Verfahren für die umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung aller Übungsplätze fest. Somit erhält und fördert die Bundeswehr das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes in vorbildlicher Weise.

Die Bundeswehr legt richtigerweise großen Wert auf ihre Integration in die Gesellschaft und auf eine für alle Seiten förderliche zivil-militärische Zusammenarbeit. Seit ihrer Aufstellung vor nunmehr 50 Jahren bringt sie der Bevölkerung, die durch ihre notwendigen Übungstätigkeiten betroffenen ist, stets Verständnis entgegen und bemüht sich, im Rahmen des Möglichen und Verantwortbaren, Anträgen und Wünschen nachzukommen. Dennoch ist es unbestritten, dass die Streitkräfte Übungsplätze benötigen. Soldatinnen und Soldaten in Einsätze zu befehlen, ohne ihnen vorher ausreichend Möglichkeiten zur Ausbildung und zur Übung zur Verfügung gestellt zu haben, wäre moralisch wie politisch unverantwortlich.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Nutzungsintensität der Luft-Boden-Schießplätze Nordhorn und Siegenburg den zwingenden Erfordernissen anzupassen und unverzüglich die derzeit jährlich erlaubten Einsätze für Nordhorn von 3 000 auf 1 000 und für Siegenburg von 2 000 auf 500 zu reduzieren;
2. nach Inbetriebnahme des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock diese Obergrenzen erneut zu senken, und zwar für Nordhorn auf 700 und für Siegenburg auf 300;
3. den Flug- und Übungsbetrieb der Kampfflugzeugbesatzungen in den für Nordhorn und Siegenburg geltenden Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie an gesetzlichen Feiertagen zu untersagen;

4. in den Wochen, in denen der Flug- und Übungsbetrieb erlaubt ist, diesen auf die Zeit von Montag bis Donnerstag, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr zu begrenzen;
5. Nachtflüge ausschließlich vom 1. Oktober bis zum 31. Mai eines Jahres zu genehmigen, ebenfalls beschränkt auf die Wochentage Montag bis Donnerstag, und zwar jeweils von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 23.30 Uhr;
6. zu untersagen, dass auf den Luft-Boden-Schießplätzen Nordhorn und Siegenburg scharfe Bomben abgeworfen werden;
7. sicherzustellen, dass alle anderen, jetzt bereits gültigen Nutzungsbestimmungen unverändert Bestand haben;
8. zu garantieren, dass alle genannten Einschränkungen für die alliierten Übungsplatznutzer ohne Abstriche Gültigkeit besitzen.

Berlin, den 8. März 2005

Horst Friedrich (Bayreuth)

Hans-Michael Goldmann

Carl-Ludwig Thiele

Günther Friedrich Nolting

Helga Daub

Jörg van Essen

Birgit Homburger

Rainer Brüderle

Angelika Brunkhorst

Ernst Burgbacher

Dr. Werner Hoyer

Jürgen Koppelin

Dr. Rainer Stinner

Dr. Claudia Winterstein

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

